

<b>Zeitschrift:</b>	Librarium : Zeitschrift der Schweizerischen Bibliophilen-Gesellschaft = revue de la Société Suisse des Bibliophiles
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerische Bibliophilen-Gesellschaft
<b>Band:</b>	22 (1979)
<b>Heft:</b>	3
<b>Rubrik:</b>	Bitte an alle, welche die Jahrgänge des Librarium, einzubinden pflegen

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 12.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## BITTE AN ALLE, WELCHE DIE JAHRGÄNGE DES LIBRARIUM EINZUBINDEN PFLEGEN

Im Frühjahr 1980 erhalten sämtliche Mitglieder der Schweizerischen Bibliophilen-Gesellschaft (selbstverständlich auch die Bibliotheken) ein Gesamtregister der Jahrgänge 1–22 (1958–1979). Es ist nach Autoren und Themen geordnet und erhält eine eigene Paginierung. Ein Rückblick des Redaktors dient zugleich als Kommentar zum Register. Da es an das Ende des Jahrgangs 1979 gehört, empfiehlt es sich, ausnahmsweise mit der Bindearbeit zuzuwarten, bis es ausgeliefert werden kann.

*HIPÓLITO ESCOLAR (MADRID)\**

### DIE SPANISCHE NATIONALBIBLIOTHEK

#### *Rückblick auf die Vergangenheit*

Nach Beendigung des Spanischen Erbfolgekrieges, der von dem französischen Herrscherhaus der Bourbonen gewonnen wurde, legte P. Robinet, Jesuit und Beichtvater des Königs Philipp V., diesem in den letzten Tagen des Jahres 1711 ein Projekt für die Errichtung einer öffentlichen Bibliothek im königlichen Palast vor. Schon im März des nächsten Jahres wurde die Bibliothek in einem Verbindungsgang zwischen dem königlichen Palast und dem benachbarten Kloster (Convento de la Encarnación) eingerichtet, das sich neben dem heutigen Opernhaus befand.

Es war die erste Anstalt für höhere kulturelle Ziele, die von dem Monarchen errichtet wurde. Nach ihrer Gründung folgten bald die Königliche Akademie der Sprache und etwas später die Akademien der Geschichte und der bildenden Künste.

Die Bibliothek öffnete ihre Tore den gelehrt Lesern «mit verschiedenen mathematischen Instrumenten, einer Münzen- und Medaillensammlung und anderen Sehenswürdigkeiten» sowie 8000 Bänden, unter ihnen einige Handschriften. Diese Bände waren Stücke aus der sogenannten privaten

Bibliothek der Königinmutter, die während des vorherigen Jahrhunderts gesammelt worden waren; zu diesen kamen etwa 6000 Bände aus Frankreich hinzu, die der Herrscher persönlich mitbrachte.

Der König sorgte dafür, daß die Bibliothek über eigene Existenzmittel verfügte, und gewährte ihr ein jährliches Einkommen, das aus den Steuern auf dem Tabak- und Spielkartenverkauf herrührte. Dieses Einkommen wurde durch die Einführung eines Privilegs, das der heutigen gesetzlichen Pflichtexemplarabgabe (*Depósito Legal*) entspricht, verstärkt. Demzufolge mußten die Drucker – im eigenen Namen oder im Namen der Verfasser oder der Buchhändler, falls das Druckwerk von ihnen getragen wurde – je ein Freixemplar der in Spanien gedruckten Bücher an die Bibliothek abgeben. Wenige Jahre später erweiterte man dieses Privileg durch das Vorkaufsrecht, das alle Verkäufer privater Bibliotheken berücksichtigen mußten. Die amtlichen Schätzer der privaten Bibliotheken mußten der Königlichen Bibliothek gemäß diesem neuen Gesetz die Bestandsverzeichnisse vorlegen; sie konnte innerhalb von 15 Tagen das Ersteverreibungsrecht für sich beanspruchen.

Buchhändler und Agenten waren beauftragt, ausländische Bücher, vor allem Neuerscheinungen, für die Bibliothek einzuführen; doch der Hauptzuwachs kam durch

\* Der Verfasser ist Direktor der Biblioteca Nacional de España.